

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871**

263 (28.10.1871)



Deutschland.

Berlin, 25. Okt. Die im Auszug bereits mitgetheilte Rede, welche Fürst Bis mar ck gelegentlich der heutigen 1. und 2. Beratung des Reichstags über die Konvention mit Frankreich vom 12. d. M. hielt, lautet vollständig:

Reichskanzler Fürst Bis mar ck: Ich erlaube mir, der Vorlage neben der Denkschrift, welche sie begleitet, einige ihre Entstehung erläuternde Worte beizufügen. Wie bekannt, wurde in dem Frieden von Frankfurt-Paris schon in Aussicht genommen, daß unter Umständen den territorialen Bürgschaften für die Ausführung des Friedens gegeben hätte, finanzielle Bürgschaften substituiert werden könnten. Unter gewissen Umständen lag eine solche Substitution in den Interessen beider Theile. Die Occupation eines erheblichen Theiles französischen Gebietes ist ja für Frankreich einseitig eine Last nach allen Richtungen hin, namentlich eine moralische, die politische Entwicklung und Konsolidation der Zustände in Frankreich hemmende. Für uns ist sie unter Umständen eine notwendige Last, die wir uns auferlegen müssen, um die Erfüllung des Friedens zu sichern, aber immerhin — wenn auch eine mäßige — eine Last. Ich erinnere nur an die Interpellation, die gestellt wurde über die Rückkehr der Reviden, die nicht nach dieser Richtung hin nicht ganz erwünscht war; denn es ist nicht nützlich, den fremden Ländern, den Gegnern gegenüber die eigenen Lasten, die die Kriegsführung und die Pfandnahme auferlegt, zu unterstreichen (Bravo! recht); aber ich hoffe, m. H., um so mehr wird der Hr. Interpellant von gestern erfreut sein darüber, daß diese Last theilweise hat vermindert werden können.

Die Beschaffung etwaiger finanzieller Bürgschaften lag der französischen Regierung ob, sie hat es versucht, zum Theil unter großen Kosten, sie zu beschaffen. Bankiers hatten sich bereit finden lassen, annehmbare Bürgschaften ihrerseits für die Erfüllung der französischen Zahlungen bis zum 1. Mai, also für zusammen 650 Mill. Franken, zu geben für eine Provision, die mir auf Höhe von 1 1/2 Proz. genannt wurde — ich weiß es nicht genau — also etwa 10 Millionen Franken. Die französische Regierung wäre, wie ich glaube, bereit gewesen, dieses Opfer zu bringen, wenn die Bürgschaften der Geldmänner eine Gewähr geboten hätten, die für uns annehmbar gewesen wäre. Wenn sie für uns von Nutzen sein sollte, wenn sie für uns eine die etwaige Verminderung der Sicherheit, welche wir an der französischen Regierung haben, deckende Verbotung haben sollte, so mußte sie in verkauflichen Werthen bestehen. Solche in unsere Hände zu legen, trugen die Bankiers Bedenken; wir sollten uns anheißig machen, diese Werthe für unüberkäuflich zu erklären bis zum Verfalltermin. Wir wären also in dem Falle, daß gegen unsere Wünsche und Erwartungen der Bestand regelmäßiger und geordneter Zustände in Frankreich erschüttert worden wäre, doch nicht in der Lage gewesen, uns wechselfähig an die ausstehenden Zahlungen zu halten. Unter diesen Umständen wäre nach meiner von meinen Kollegen getheilten Ansicht die Bürgschaft, welche die Bankiers boten, werthlos gewesen oder hätte doch diejenige Bürgschaft, welche uns die französische Regierung mit ihren 3 Jahren Rest und welche uns der Ueberrest unserer Occupation bietet, in einem kaum nennenswerthen Maße verfehlt.

Ich habe mich also nach Genehmigung Sr. Maj. des Kaisers für durch die Sachlage ermächtigt gehalten, einen andern Modus zu adoptieren, der für Frankreich eine wesentliche Erleichterung enthält, für uns meines Erachtens keine Gefahr: nämlich das System der Substitution einer finanziellen Bürgschaft aufzugeben und für dieselbe einen Theil der territorialen Bürgschaft festzuhalten, so nämlich, daß die von uns zu räumenden Gebiete nicht von Hause aus von der französischen Militärmacht okkupirt, sondern einstweilen für neutral erklärt und nur nach dem Gesichtspunkte der politischen Sicherheit von Frankreich besetzt werden, und daß uns das Recht bleibt, sie wieder zu besetzen (vermöge eines von Frankreich selbst anerkannten Vertrages), sobald die Voraussetzungen, unter welchen der Vertrag geschlossen ist, nämlich die Zahlungsleistungen, die darin stipulirt sind, nicht inne gehalten werden sollten. Wir haben auf diese Weise der französischen Regierung, und ich kann sagen dem Lande Frankreich in Konsolidation seiner Verhältnisse einen wesentlichen Dienst erwiesen, der von unparteiischen Vätern jenes Landes selbst anerkannt wird, und ich bin um so mehr damit zufrieden, als ich es nicht für unsere Aufgabe halte, unsern Nachbarn mehr zu schädigen, als zur Sicherstellung der Ausführung des Friedens für uns absolut nothwendig ist (Bravo!). Im Gegentheil ihm zu Nutzen und ihn in den Stand zu setzen, sich von dem Unglück, welches über das Land gekommen ist, zu erholen, so viel wir ohne Gefährdung eigener Interessen dazu beitragen können. (Sehr wahr!) Ich halte auch nach wie vor fest an dem in diesem Frühjahr von Ihnen mit Zustimmung aufgenommenen Grundsatze, daß es nicht unsere Aufgabe sein wird, uns in die innern Angelegenheiten unsers Nachbarlandes und in deren Entwicklung, über das Bedürfnis der Sicherstellung unserer eigenen Interessen hinaus, einzumischen. Ich nehme also nicht an, daß wir ein Interesse daran haben, wenigstens nicht ein Interesse, das nicht durch viele Nachtheile mehr als aufgewogen würde, um deshalb, damit wir auf Frankreichs innere Angelegenheiten Einfluß üben könnten, einen größeren Theil französischen Gebietes besetzt zu halten.

Ich habe vorhin schon erwähnt, daß der Ueberrest unserer Occupa-

tion an sich nur neben den Rechten, die uns in Bezug auf den zu räumenden Theil stipulirt bleiben, eine ausreichende Bürgschaft gewähren wird; ist er uns ausreichend für drei Milliarden, so ist er auch ausreichend für 3 1/2 Milliarden, namentlich wenn die halbe Milliarde in wenigen Monaten gezahlt wird. Ich habe in den Verhandlungen darauf Werth gelegt, daß, wenn wir die von Frankreich gewünschten KonzeSSIONen machten, dafür die Zahlungsstermine vorgezogen würden, so daß, wie Sie sehen, am 15. Jan. damit der Anfang gemacht wird, während die beiden Fälligkeitsstermine für die Zinsen der drei Milliarden im März und für die halbe Milliarde im Mai gewesen wäre. Die Theile von Frankreich, welche wir besetzt behalten, gewähren uns eine militärische Stellung, welche zur Verteidigung und Durchföhrung unserer Ansprüche aus dem Lande eine ausreichende Unterlage bietet, wie Jeder sich klar machen kann, der sich auf der Landkarte die Ausdehnung einer militärischen Aufstellung ansieht, die sich von der französischen Festung Metz bis zur französischen Festung Besfort erstreckt, während Metz, Toul und Verdun in unserer Hand bleiben. Also auch schon diese Rücksicht ermächtigt dazu, die gewünschte KonzeSSION zu machen, die ja auch indirekt uns zu Gute kommt, wenn wir den Kredit und die Zahlungsfähigkeit unsers Schuldners stärken.

Zwei Einzelheiten des Vertrags erlaube ich mir noch zu erwähnen, einmal die Zollverhältnisse des Elsaß. Im Anfang der Verhandlungen war von Seiten der elssässigen Industrie und von Seiten derjenigen deutschen Industriellen, mit welcher die Elssässer konkurriert, der Wunsch ausgesprochen worden, einen langen Termin — es wurde selbst ein Zeitraum von sechs Jahren genannt — in Aussicht zu nehmen, während dessen sich das Elsaß in einem Ausnahmeverhältnisse befinden sollte. Ich weiß nicht, ob für das Elsaß und seine zukünftige Entwicklung ein so langer Termin nützlich gewesen wäre; er hat mir aus politischen Gründen ebenso wie aus Rücksichten auf unsere Zollverwaltung von Hause aus nicht annehmbar erschienen. Der zweckmäßige Termin ist denjenigen, den wir in unsern letzten Vorschlägen gestellt hatten und der sich also auf anderthalb Jahre nach Ablauf dieses Jahres erstreckt; ich habe aber keine Schwierigkeiten gemacht, diesen noch um sechs Monate zu verlängern, um der französischen Regierung, gegenüber einem Beschluß ihrer Volksvertretung, der für uns unannehmbar war, ein Auskunftsmitel zu gewähren. Der sog. Art. 3, den die französische Volksvertretung einzuschalten gewünscht hatte, hätte uns in Zollverwaltungs-Unmöglichkeiten gesetzt, indem wir auf keinen Fall uns dazu hätten verstehen können, eine zweite Zolllinie gegen das Elsaß am Rhein wieder einzurichten, und alle Verkehrsregeln und Bürgschaften, welche von Frankreich geboten wurden, nur dahin geföhrt haben würden, für einzelne Händler und Konsumenten eine Zollprämie zuzulassen, und wir wären in Verlegenheit gewesen, diejenigen Häuser auszusuchen, denen wir das Geschenk aus der Zollkasse damit hätten machen wollen, eine Aufgabe, welche die Reichsverwaltung nicht hätte übernehmen können.

Es ist mir also sehr erwünscht gewesen, daß die französische Regierung ihrerseits überzeugt war, diesen Tausch von 6 Monaten Elssässer Zollbegünstigung gegen jenen Artikel 3 vor ihrer Volksversammlung rechtfertigen zu können. Die Frage, ohne irgend einen Uebergang von Zollleichterung das Elsaß sofort in die neuen Wege mit seinem Handel zu stellen, hat auch vorgezogen, und es ist ja dies eine von den Fragen, in Bezug auf welche man die Zukunft mehr voraussehen müßte, als dem menschlichen Geiste gegeben ist, wenn man mit voller Sicherheit dabei abwägen wollte, ob die politischen Schäden oder die finanziellen und industriellen, die volkswirtschaftlichen Vortheile größer gewesen wären. Wir haben einen mittleren Termin genommen, indem eine mäßige Frist zur Ausrüstung in den neuen Verhältnissen der Elssässer Industrie erlangt wurde.

Die territoriale Frage, nämlich die Veränderung der durch den Vertrag genehmigten Grenzen in Bezug auf 3 Gemeinden (zwei, die den Namen Raon führen und eine, die südlich von Avricourt liegt) hat eine sehr unwesentliche Bedeutung. Es war von Hause aus, nachdem in Versailles bereits die Grenzen festgestellt worden waren, von der französischen Regierung Reklamation gegen einzelne Punkte dieser Grenzlinie geltend gemacht worden. Diese Reklamation bezog sich theils auf gewisse Gemeinden in der Nähe der luxemburgischen Grenze, theils auf ein industrielles Etablissement, das unter dem Namen „Moyeuvre“ bekannt ist und theils auf die beiden hier in Frage stehenden Gebiete. Ich habe schon damals nach Beratung mit den hier kompetenten militärischen und Verwaltungsoffizieren der französischen Regierung erklärt, in Bezug auf die ersten beiden Fragen, namentlich in Bezug auf Moyeuvre, wären wir wegen der lokalen Lage dieses großen Etablissements, welches nämlich unterirdische Ausgänge von sehr großen Lagern nach beiden Seiten der Grenze hin gehabt haben würde, in voller Unmöglichkeit, nachzugeben. Das große Erselb, um das es sich dort handelt, hat einen Ausweg, der immer nothwendig durch geblieben wäre, und einen, der französisch werden sollte. Beide arbeiten in einer Hand befindlich konvergierend, und es würde, nachdem sie verbunden sein werden, unter der Erde die Zollgrenze abzuschneiden sein, die man nur durch Maßstäbe hätte kontrolliren können.

Dagegen habe ich damals schon die Möglichkeit, von unserer Seite eine Konzession zu machen, der französischen Regierung nicht verhehlt in Bezug auf die beiden jetzt fraglichen Plätze. Ich habe aber hinzu-

gefügt, gratis würden wir sie nicht geben. Wenn aber der Moment kommen werde, wo wir noch irgend etwas abzurechnen hätten, so wären diese beiden Gemeinden die Münze, in der wir unsere Forderungen unter Umständen zahlen könnten, indem sie für uns selbst nur unerheblichen Werth haben. In diesen beiden Gemeinden finden sich aber werthvolle fiskalische Wäldungen, die wir eben wegen ihres Wertes ausgeschloffen haben von der KonzeSSION. Die Gemeinden selbst sind französisch der Nationalität ihrer Einwohner nach und liegen auf der uns abgewandten Seite des bekanntlich hohen und unwegsamen Gebirges des Donon und werden in ihren Angelegenheiten richtiger von französischer Seite verwaltet.

Mit der Gemeinde südlich von Avricourt ist die Bewandnis eine andere. Bei Avricourt verzweigen sich zwei kleine Eisenbahnen, von denen die eine südlich abgeht nach einem französisch gebliebenen Orte, die andere nördlich in einer deutsch gewordenen Richtung. Es wird nun natürlich im Interesse beider Länder und der Bewohner der Endpunkte dieser Eisenbahnen gewünscht, daß sie für Helmtal und erreichen können, ohne durch fremdes Gebiet fahren zu müssen, also die Einwohner der französischen Gemeinde — ich glaube von Cirey — nach Frankreich hineinfahren können, ohne bei Avricourt deutsches Gebiet zu passieren. Diese Veranschlagung schien billig, und deshalb haben wir zugestanden, die Grenze zwischen den beiden Abzweigungen der Hauptzug der Bahn schneiden zu lassen unter der Bedingung, daß Frankreich uns auf deutschem Gebiet einen den bisherigen Vortheilen entsprechenden Bahnhof baut und die nöthige Verlegung des Schienengeleises auf seine Kosten bewirkt. Eine frühere, in Bezug auf die Abtretung von Raon gestellte Bedingung, daß eine hindurch führende Straße neu gebaut werde im Falle der Abtretung, ist hinsichtlich geworden, da diese Straße sich innerhalb der herrschaftlichen Waldung hält, die wir von der Abtretung ausgeschloffen haben, wir sie also in der ersten Gestalt behalten.

Indem ich mich gern bereit erkläre, jede Auskunft, die von Einzelnen über die Motive und Tragweite der Abmachung gewünscht werden sollte, zu geben, erlaube ich mir, die Annahme der Vorlage um so mehr Ihrer wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, als es bei dem Zusammenhang, in dem beide Verträge in unserem Interesse gestellt worden sind, es wünschenswerth ist, die französische Regierung baldmöglichst von der von Ihrer Zustimmung abhängigen Ratifikation unterrichten zu können.

Berlin, 25. Okt. Heute Vormittag erfolgte das feierliche Leichenbegängnis des verstorbenen Wirkl. Geh. Oberregierungsralhs Dr. Lehner, Unterstaatssekretärs im Kultusministerium. Von der Geschäften, welche der Verstorbene im Ministerium zu verwalten hatte, ist die Leitung der Unterrichtsabtheilung dem Wirkl. Geh. Oberreg.-Rath Keller übertragen worden. Bekanntlich war Hr. Keller früher Direktor der im Juli d. J. aufgehobenen besondern Abtheilung für die evangel. Kirchenangelegenheiten.

Der Geh. Oberreg.-Rath Dr. Jacobi, vortragender Rath im Handelsministerium, hat sich nach dem Niederrhein begeben, um an den Verhandlungen der Rhein-Schiffahrts-Kommission Theil zu nehmen, welche in diesen Tagen zusammentritt, um über die Anlegung großer Eisenbahnbrücken bei Duisburg und bei Wesel zu beraten.

Aus den Berichten der Handelskammern geht hervor, daß von diesen Körperschaften die Frage wegen Abschlußes eines neuen Handelsvertrages mit Frankreich vielfach in Erörterung gezogen worden ist. Die Kundgebungen der Handelskammern bilden um wesentlichen Theil Stützpunkte einer Denkschrift, welche der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages in Betreff der Vereinbarung eines neuen Handelsvertrages mit Frankreich an das Reichskanzler-Amt gerichtet hat. — Durch die Annahme des babilischen und des elssäss-lothringischen Postzweifens in die norddeutsche Postverwaltung ist der Geschäftskreis des General-Postamtes so erweitert worden, daß eine erhebliche Vermehrung des Personals desselben erfolgen muß. In erster Reihe handelt es sich um die Anstellung von zwei neuen vortragenden Räten sowie von 9 Geheimekretären.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Date, Barometer, Thermometer, Wind, Humidity, and Weather. Data for Oct 24 and 25.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Kaufgesuch. B. 67. Mannheim. Ich laufe stich sowohl reine als auch mit fettem Del etc. gefüllte gewisse Petroleumkasser in jedem Quantum.

Zu verkaufen. Ein gut gerittenes Reitpferd, englischer Race, Schwarzbraun, 9 Jahre alt. Das Nähere Nr. 11.

Strasbourg. In verkaufen im Unterelss eine Brauerei mit Dampf-einrichtung in vollständigem Betrieb und gesichertem Absatz. Die jährl. Produktion von 3-100 Centalstres L. an leicht verdoppelt werden. Man wende sich an E. G. bei G. H. Alexander, Inzerats-Agentur in Strasbourg a. Rh.

Das Wunschmögliche bietet die große Berliner Confection von internationaler Verbreitung. Lager für Karlsruhe, Langestraße 84, nächst Lammstraße. D. 472. 1.

Zabern. Steckbrief. Der Tagelöhner Joseph Stoll aus Rosheim, Kanton Drebachheim, welcher des Diebstahls verdächtig ist, soll sich im Elsaß und im Badischen umhertreiben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben zu wachören und ihn im Betretungsfall an das hiesige Gerichtsgelände abliefern zu lassen. Josef Stoll ist 63 Jahre alt, 1,75 groß, hat braune Augen, eine braune Gesichtsfarbe, grau-

gemischtes Haar und auf der rechten Wange mehrere Narben. Zabern im Elsaß, den 24. Oktober 1871. Der kaiserliche Untersuchungsrichter: 83. F. B. r. t. h.

Baden. Gläubiger-Aufforderung. Der an Herrn Anton Merkel, Gastwirth zur Blume hier, eine Forderung zu machen hat, wolle solche innerhalb 8 Tagen bei mir anmelden. Baden, den 25. Oktober 1871. J. G. i. n. g. e. r, Notar.



Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.

6844. Nr. 16,120. Mosbach. Andreas Dechto... 6807. Nr. 12,942. Schwesingen. Auf Antrag des Gemeinderathes zu Ebingen werden alle Diejenigen, welche an nachbenannten, auf der Gemarkung Ebingen gelegenen Grundstücken in den Grund- und Planbüchern nicht eingetragen, und auch sonst unbekannt dingsliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche binnen 2 Monaten an der Gemeinde Ebingen gegenüber für erloschen, erklärt würden.

Aeder im Unterfeld.

25. 2.B. Nr. 790, 3 Viertel 51 Ruthen 15 Fuß auf den Friedrichsfelder Weg, neben Michael Bahn und Georg Hand. 26. 2.B. Nr. 982, 1 Viertel 2 Ruthen 20 Fuß, neben dem Friedrichsfelder Weg und Karl Schaub auf die Heerstraße. 27. 2.B. Nr. 1152, 2 Brl. 51 Ruth. 57 Fuß im Redenheimer Ed, neben Graf von Oberndorf und Leonhard Dehous III.

Vermögensabsonderungen.

6857. Nr. 3424. Karlsruhe. Die Ehefrau des Heinrich Konrad Filsinger, Luise, geb. Scholl, in Karlsruhe hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist zur mündlichen Verhandlung hierüber Tagfahrt auf Montag den 11. Dezember d. J., Vormittags 1/2 9 Uhr, anberaumt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht. Karlsruhe, den 21. Oktober 1871. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer. Bohm. Stritt.

geleitet.

1) Musfetter Johann Georg Säger von Fillingen, 2) Gabriel Weber von Etsch, 3) Musfetter Hermann Neefert von Gertrich, 4) Friedrich Reif von Gichtel, 5) August Gieseler von Reibingen, 6) Eduard Vogt von Schwanden, 7) Tambour Gebhard Alfred Claus von Konstantz, 8) Desnomiehandwerker Johann Andreas von Willhöft, 9) Julius Weinstein von Gillingen. Sämmtliche vom 6. bad. Inf. Regt. Nr. 114. Da die vorläufige Untersuchung über den Aufenthalt derselben erfolglos war, so werden dieselben aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten zu stellen, unter dem Bedrohen, daß sie im Falle ihres unentschuldigsten Ausbleibens der Defektion für schuldig erklärt und in die gesetzliche Selbststrafe verfallt werden würden. Freiburg, den 25. Oktober 1871. Königl. bad. Gericht der 29. Division. v. Glümer, Frdr. v. Reichlin, Generalleutnant und Divisions-Kommandeur. Urtheilserkundungen. 6871. Sect. III. J. Nr. 129. S. Nr. 1440/1735. Freiburg. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 30. v. Mts. wurden a. die Rekruten: Johann Nepomuk Ruf von Steig, Andreas Bruschin von Eggenstein, Karl Friedrich Kemmler von Randern, Karl Wunderle von Breisach, Reinhard Meier von Weisbrunn, Friedrich Zimmermann von Königshausen, b. Reservist: Karl Heinrich Ruh von Ehrenstetten, c. die Wehrmänner: Maier Bloch von Sulzburg, Josef Albiez von Obergriesbach, Antonien Schell von Untermaierthal, Friedrich Rudbert Schwab von Freiburg, Josef Albiez von Nidenbach, Josef Künzle von Bannau, Bius Bunsch von Steuten, Eduard Kägele von Wehr, Johann Jakob Kell von Rappach, Alexander Lambert Dech von Ehrenstetten der Defektion für schuldig erklärt und zu einer Selbststrafe von je zweihundert Gulden, sowie in die Untersuchungskosten verurtheilt. Hiervon geschieht den Flüchtigen auf diesem Wege Erkennung. Karlsruhe, den 24. Oktober 1871. Königl. bad. Gericht der 29. Division. Generalleutnant u. Frdr. v. Reichlin, Divisions-Kommandeur: Divisions-Auditeur. v. Glümer. 6860. Sect. III. J. Nr. 166-169. Karlsruhe. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 12. ds. wurden Grenadier des (1.) bad. Leib-Grenadierregiments Nr. 109 Ludwig Wilhelm Laß von Eichenau, Wehrmann Johann Müller II. von Gertrichthal, sowie die Rekruten Christof Stab II. von Weibingen und Peter Lehn von Wiesental der Defektion für schuldig erklärt und jeder der Benannten zu einer Selbststrafe von je 200 fl., sowie zum Tragen der Kosten verurtheilt. Hiervon geschieht den Flüchtigen auf diesem Wege Erkennung. Karlsruhe, den 24. Oktober 1871. Königl. bad. Gericht der 28. Division. Der Gerichtsherr: Divisions-Auditeur: von Frielwitz, S. Dieß. Divisions-Kommandeur: Divisions-Auditeur: 6874. Nr. 568. Fillingen. J. A. S. gegen Heinrich Rohler von Thalheim, wegen Körperverletzung und Widerstandes, wurde durch dieses Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt: Der Angeklagte Heinrich Rohler von Thalheim sei der vorläufigen, im Affekt verübten Körperverletzung, sowie der Widerstandes, schuldig und deshalb in eine Kreisgefängnisstrafe von acht Wochen, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit öffentlich verkündet. Fillingen, den 19. Oktober 1871. Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer. Basser mann. Stein. 6867. Nr. 569. Fillingen. In Untersuchungslochen gegen Johann Kobalt von Gsflan wegen Körperverletzung wurde durch dieses Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt: Der Angeklagte Johann Kobalt von Gsflan sei der vorläufigen, im Affekt verübten Körperverletzung schuldig, und deshalb in eine Kreisgefängnisstrafe von sechs Wochen, sowie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit öffentlich verkündet. Fillingen, den 19. Oktober 1871. Großh. bad. Kreisgericht, Strafkammer. Basser mann. Stein. Verwaltungssachen. Polizeisachen. 6459. Nr. 20,511. Karlsruhe. Auf Antrag der Generalagentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft 'North British and Mercantile' dahier wurde Gemeinderath Georg Friedrich Schelbeger von Biedolsheim als Beirath dieser Gesellschaft bestätigt. Karlsruhe, den 20. Oktober 1871. Großh. bad. Bezirksamt. Decker. 6477. Nr. 7509. Waldbrunn. Johann Josef Seib von Waldbrunn wurde heute als Beirath der desgleichen Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft 'North British and Mercantile' in Mannheim bestätigt; was hiermit veröffentlicht wird. Waldbrunn, den 21. Oktober 1871. Großh. bad. Bezirksamt. Decker. Strafrechtspflege. Ladungen und Fahndungen. 6590. Sect. III. J. Nr. 140. S. Nr. 1765. Freiburg. Reservist Bius Weber von Salsach, Josef Köhler von Wehr, Wehrmann Adam Stuber von Bieden, Karl Friedrich Leonhard von Emmendingen, Wehrreiter Johann Friedrich Seger von Waldbrunn, Franz Sales Lang von Oberhof, Josef Wagner von Brunnen haben ihrer Marschordre bei Mobilmachung keine Folge geleistet. Refrakt Karl Friedrich Adolph von Eichenau hat seiner Marschordre vom 7. August c. keine Folge